

Auflagen zum Bescheid der Stadt Hammelburg vom 18.09.2018

-Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund-

Aufstellen von Tischen, Stühlen, Informationsstände, Verkaufsstände, Verkaufsausstellungen und Plakatwerbung

1. Der Aufstellplatz darf die Frontlänge des genannten Anwesens nicht überschreiten. Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht eine Erlaubnis nach dem Gaststättenrecht. Die zugewiesene Grundfläche darf nicht überschritten werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer; dieser kann daher die Erlaubnis nicht auf andere übertragen.
3. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Benutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes so auszuüben, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, jede Verunreinigung des öffentlichen Verkehrsgrundes zu vermeiden. Sollte trotzdem in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung an öffentlichem Verkehrsgrund eine Verunreinigung entstanden sein, so hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich für die Säuberung zu sorgen.
5. Der Inhaber der Erlaubnis haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städt. Verkehrsgrundes verursacht werden. Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und vor jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte (Art. 59 AGBGB).
6. Jede Veränderung bezüglich des Grundflächenausmaßes bedarf einer neuerlichen Erlaubnis, die rechtzeitig bei der Stadt Hammelburg zu beantragen ist.
7. Dem Erlaubnisnehmer steht bei Sperrungen, Änderung oder Umstufung der Straße oder für den Fall eines Widerrufs kein Ersatzanspruch zu (Art. 18 Abs. 6 BayStrWG).

8. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und den zuständigen städtischen Dienstkräften oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuweisen.
9. Die vorstehenden Auflagen können geändert und weitere Auflagen zusätzlich angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes erforderlich ist.
10. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Laternen auf dem Marktplatz sowie im Umfeld von 30 m der Begrüßungstafeln an den Ortseingängen ist **nicht gestattet**. Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate kostenpflichtig durch die Stadt Hammelburg entfernt.
11. Zur Befestigung der Plakate dürfen nur Kabelbinder verwendet werden. Die Kabelbinder müssen bei Abhängung der Plakate ebenfalls entfernt werden.
12. Im Bereich der Gehwege müssen die Plakate bis zu einer Höhe von 2,50 Meter aufgehängt werden.
13. Das gesamte Mobiliar, einschließlich der Schirmständer, ist nach Ablauf der Sondernutzung zu entfernen.
14. Die Sondernutzungsanlagen sind so aufzustellen, dass für den Fußgängerverkehr mindestens eine Breite von 1,5 m zur Verfügung steht.
15. Die Erlaubnis gilt nicht bei Eigeninteresse der Stadt Hammelburg, z. B. Markt, Fest oder bauliche Maßnahmen. Der öffentliche Verkehrsgrund muss bei diesen Maßnahmen geräumt werden. Das Mobiliar ist auf eigene Kosten zu entfernen.
16. Das Aufstellen eines Werbebanners auf öffentlichen Grund ist unzulässig.